

Hintergrundpapier: Der Kastenstand und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – geplante Änderungen

A) Der Kastenstand

Sauen und Jungsauen werden in bestimmten Zeitabständen in sogenannten Kastenständen gehalten. Ein Kastenstand ist ein Käfig aus Metallrohren, der gerade so groß ist, dass die Sau dort hineinpasst. Sie kann lediglich aufstehen und sich ablegen, nicht aber vor-, zurück- oder gar herumlaufen.

Zu unterscheiden ist die Haltung von Sauen im Deckzentrum von der Haltung im Abferkelbereich.

Während der Haltung im Deckzentrum wird die Sau gedeckt bzw. besamt und in einem Kastenstand vollständig fixiert. Dies geschieht vom Tag des Deckens/des Besamens an bis zum 28. Tag nach dem Decken/Besamen, mithin vier Wochen am Stück. Die hier verwendeten Kastenstände sind so schmal, dass die Sauen beim Ablegen bzw. beim Liegen in Seitenlage ihre Gliedmaßen nicht ausstrecken können, sondern sie eingeknickt an den Körper gezwungen werden. Ein Ausstrecken der Gliedmaßen ist nur dann möglich, wenn der benachbarte Kastenstand leer ist oder die benachbarte Sau aufrecht steht, so dass die Sau im Nachbarkastenstand ihre Gliedmaßen durch den eigenen in den benachbarten Kastenstand strecken kann. Liegt aber die benachbarte Sau auch in ihrem Kastenstand, so können die Gliedmaßen nicht mehr in den benachbarten Kastenstand hindurchgestreckt werden.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.

Nach dem 28. Tag der Besamung muss die Sau grundsätzlich zurück in eine Gruppenhaltung mit anderen Sauen. Zu diesem Zeitpunkt hat die Sau schon fast einen Monat von insgesamt 3 Monaten und 3 Wochen Trächtigkeit hinter sich. Sieben Tage vor dem Abferkeln wird die Sau wiederum in einen Kastenstand verbracht, diesmal in dem sogenannten Abferkelbereich. In diesem Kastenstand muss die Sau ihre Ferkel zur Welt bringen und verbleibt dort bis zum 21. bis 30. Tag nach dem Abferkeln, mithin wieder bis zu fünf Wochen am Stück. Da der Kastenstand im Abferkelbereich anders konstruiert ist als der Kastenstand im Deckzentrum, ist hier ein Ausstrecken der Gliedmaßen möglich. Denn der Kastenstand im Abferkelbereich muss nicht nur die Sau selbst aufnehmen, sondern auch noch deren Ferkel. Die Sau ist in der Mitte der kleinen Bucht durch einen Kastenstand fixiert und kann ihre Gliedmaßen in den Bereich rund um den Kastenstand strecken, in dem sich ihre Ferkel aufhalten müssen. Umdrehen, vor- und zurücklaufen und sich um ihre Ferkel kümmern kann die Sau auch in diesem Kastenstand nicht. Argument der Sauenhalter für die Fixierung der Sau im Kastenstand im Abferkelbereich war es schon immer, dass verhindert werden sollte, dass die Sau ihre Ferkel erdrücke,

wenn sie sich ablegt; dies könne nur durch eine Fixation der Sau verhindert werden.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



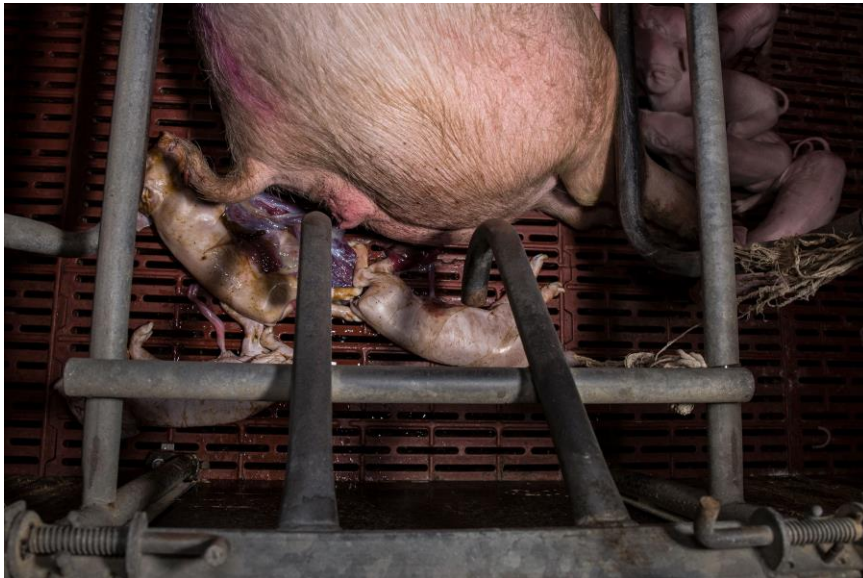
Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.



Deutsches Tierschutzbüro e. V.

B) Die Rechtslage

Die seit dem Jahr 1988 in der Schweinehaltungsverordnung und später in die heute geltende Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übernommene Vorschrift zur Sauhaltung in Kastenständen lautet:

(4) Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

- 1. die Schweine sich nicht verletzen können und*
- 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf **und in Seitenlage die Gliedmaßen** ausstrecken kann.*

(Hervorhebung durch Verf.).

Bereits bei Schaffung der Vorschrift im Jahr 1988 bedachte der damalige Verordnungsgeber, dass die Sauenhalter in breitere Kastenstände investieren müssen und regelte in der damaligen Schweinehaltungsverordnung, dass die Vorschrift, die vorschreibt, dass Sauen in einem Kastenstand ihre Gliedmaßen ausstrecken können müssen, erst ab dem 1. Januar 1992 in Kraft treten soll. Den Sauenhaltern waren damit 4 Jahre Übergangsfrist eingeräumt worden, um Verhältnisse zu schaffen, die es den Sauen ermöglichten, in den Kastenständen ihre Gliedmaßen auszustrecken.

Doch die am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Vorschrift wurde ignoriert. Die Kastenstände blieben, wie sie waren. Über den 1. Januar 1992 hinaus. Über das Jahr 2002 hinaus, in dem der Tierschutz in die Verfassung aufgenommen wurde.

Im Jahr 2013 wurde von einer Veterinärbehörde eine Kontrolle bei einer großen Sauenhalterin (GmbH) gemacht und festgestellt, dass die Kastenstände nicht so breit waren, dass die Sauen ihre Gliedmaßen ausstrecken konnten. Die Behörde gab der Sauenhalterin auf, ihre Kastenstände zu verbreitern, wie es die Vorschrift in der TierSchNutzTV vorsieht.

Die Sauenhalterin wehrte sich vor den Verwaltungsgerichten gegen diese Anordnung und verlor – sogar das Bundesverwaltungsgericht stellte im Jahr 2016 klar, dass eine Sau im Kastenstand ihre Gliedmaßen ausstrecken können muss (BVerwG, Beschluss v. 08.11.2016 – 3 B 11/16 –, juris, NuR 2017, S. 471 ff.).

Trotz dieser klaren Rechtsprechung bis hin zum Bundesverwaltungsgericht hat sich bis heute nichts an der Sauenhaltung geändert – über 30 Jahre, nachdem die Vorgabe, dass Sauen ihre Gliedmaßen ausstrecken können müssen, in das Tierschutzrecht aufgenommen wurde.

Die Sauenhalter wollen nicht in breitere Kastenstände investieren.

C) Die immense Wichtigkeit, die Gliedmaßen ausstrecken zu können

Sauen können nur dann ihrer Art entsprechend schlafen, wenn sie die Möglichkeit haben, ihre Gliedmaßen auszustrecken. Bereits seit 1965 weiß man, dass eine Sau nur dann in die sogenannte REM-Schlaf-Phase gelangen kann, wenn sie ihre Gliedmaßen ausstrecken kann. Die REM-Schlaf-Phase ist extrem wichtig für ein Schwein.

Ein Schwein, welches nicht seiner Art entsprechend schlafen kann, leidet. Es ist nach § 1 des Tierschutzgesetzes verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Leiden zuzufügen.

Dass die Sauenhalter nicht in breitere Kastenstände investieren wollen, ist ein wirtschaftlicher Grund und gerade nicht von den „vernünftigen“ Gründen erfasst. Es ist also klar verboten, Schweine in eine Position zu zwingen, in denen sie nicht ein für sie wesentliches Verhalten ausüben können, nämlich artgemäß schlafen.

D) Der neue Verordnungsentwurf

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2016, die klar sagte, dass Gesetze eingehalten werden müssen und das hier relevante Gesetz vorgibt, dass Sauen ihre Gliedmaßen in einem

Kastenstand ausstrecken können müssen, wurden die Stimmen der Sauenhalter laut, die weiterhin keine Investitionen in die zu engen Kastenstände tätigen wollen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), welches legitimiert ist, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu ändern, will mit seinem aktuellen Entwurf das verwirklichen, was die Sauenhalter wollen. Diese sollen ihre Kastenstände nicht verbreitern müssen. Daher soll nun die oben zitierte Vorschrift, die verlangt, dass Sauen in Kastenständen ihre Gliedmaßen ausstrecken können müssen, wie folgt gefasst werden:

(4) Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

- 1. die Schweine sich nicht verletzen können und*
- 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann.*

Der Passus „und in Seitenlage die Gliedmaßen“ soll mit einer Änderungsverordnung gestrichen werden und damit die Sauenhalter dafür belohnt werden, dass diese sich jahrzehntelang nicht an die Vorschriften halten. Auch die gerichtlichen Entscheidungen sollen so untergraben werden. Sauen sollen nach der geplanten Fassung der TierSchNutzTV in Kastenstände gezwungen werden dürfen, in denen sie nicht artgemäß schlafen dürfen.